Satzung

Deutscher Unterwasser - Club Berlin e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- 1. Der Deutsche Unterwasser-Club Berlin e.V. (DUC Berlin e. V.) wurde als Verein bürgerlichen Rechts gegründet.
- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Schwimmsports insbesondere mit Schwimmflossen-, des Tauchsports ohne und mit Atemger\u00e4t und des Bootssports. Die Verwirklichung erfolgt insbesondere durch Ausbildungs- und Fortbildungskurse, Training, Seminare und Vortr\u00e4ge.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele.
- 4. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Tätigkeit des Vereins

- 1. Der Verein befasst sich nach Maßgabe des Vorstandes und der Mitgliederversammlung insbesondere mit:
 - a) der Förderung des Schwimmsports, insbesondere mit Schwimmflossen
 - b) der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tauchsport ohne und mit Atemgerät
 - c) der Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
 - d) der Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern
 - e) der Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten
 - f) der Förderung und Pflege sonstigen Wassersports seiner Mitglieder, insbesondere auch des Bootssports
 - g) der Förderung von unterwasserarchäologischen Maßnahmen
 - h) der Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- 2. Zur Förderung der einzelnen Tätigkeiten können Vereinsmitglieder eigene Gruppen oder Gruppierungen bilden, die sich im Rahmen der Satzung und in Abstimmung mit dem Vorstand eine eigene Ordnung geben.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die ihm der DUC Berlin e.V. im Sinne seiner Zielsetzung bietet.
- 4. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person ab Beginn des 7. Lebensjahres werden, die Interesse am Tauchsport hat. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren Eltern bzw. Elternteile aber Mitglieder sind, können auf Antrag Mitglied werden.
- 2. Der Verein unterscheidet
 - a) Volljährige
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann werden, wer außerhalb Berlins oder Brandenburgs wohnt und die Zwecke des Vereins fördern will.

d) Gastmitglieder

Gastmitglied können natürliche Personen für die Dauer von sechs oder zwölf Monaten werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

e) Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste um den Verein oder den Tauchsport im Allgemeinen, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

- 3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- 4. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird wirksam mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das neue Mitglied.
- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig ist sowie durch Tod oder Erlöschen durch Zeitablauf (Gastmitgliedschaft).
 - durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe und beharrliche Verstöße eines Mitgliedes gegen Satzung, Hausordnung, Beitragsordnung oder sonstige Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane.
- schwerwiegende Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Abmahnung, erhebliche Beitragsrückstände.
- grobe Verstöße gegen die Interessen des DUC Berlin e.V. oder Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 4. grob unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten.

In jedem Falle einer beabsichtigten Beschlussfassung über eine Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zuvor Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von sieben Tagen Stellung zu nehmen.

Soweit ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, steht dem Mitglied hiergegen die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Vorstand einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Im Fall eines Ausschlusses aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Prämien, Beiträge oder sonstiger Leistungen. Rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen erlöschen nicht.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer besonderen Beitragsordnung geregelt und festgelegt, deren Abfassung von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Dabei können auch Verpflichtungen zur Erbringung von Sonderumlagen, zur Erbringung von Arbeitsleistungen und für den Fall der Nichterfüllung hierfür Abgeltungsbeträge festgesetzt werden.

§ 5 Vorstand

Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden.

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in

Sie vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2) BGB

 Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können bei Bedarf weitere Vereinmitglieder für spezielle Aufgaben gewählt werden (§ 30 BGB), die zusammen mit den unter 1. Genannten den Gesamtvorstand bilden.

Dem Gesamtvorstand gehört der Jugendwart an, der von der Jugendgruppe nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt wird. Für seine Amtszeit gelten die Regeln des Vorstandes entsprechend.

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte gemäß Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Hausordnungen und weitere ähnliche Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens im Rahmen der Satzung festlegen.

Dem/Der 1. Vorsitzenden obliegt in erster Linie die Repräsentation des Vereines gegenüber Dritten und die Wahrnehmung sämtlicher Vereinsinteressen.

Dem/Der 2. Vorsitzenden obliegt die Vertretung des/der 1. Vorsitzenden im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die Unterstützung des/der 1. Vorsitzenden und die vereinsinterne Tätigkeit.

Dem/Der Schatzmeister/in obliegt die Einziehung und Verwaltung der Finanzmittel des Vereins und die Vertretung des/der 2. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Jedes Vorstandsmitglied It. Absatz 1. ist alleinvertretungsberechtigt. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.000,00 € verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß Absatz 1.

Bei Erfüllungsgeschäften reicht die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Für die Quittierung von Bargeldzahlungen an den Verein genügt die Einzelunterschrift des/der Schatzmeisters/in.

- Der Vorstand bzw. Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesenden Stimmen.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Scheidet w\u00e4hrend der regul\u00e4ren Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit eine Neubestellung bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vornehmen.
- 6. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es können jedoch angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige angemessene Vergütungen gezahlt werden. Tatsächlich entstandene Aufwendungen der Vorstandsmitglieder, die diese den Umständen nach für erforderlich halten durften, sind diesen zu ersetzen, soweit sie von den Vorstandsmitgliedern geltend gemacht werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Berufung muss mindestens einmal pro Kalenderjahr erfolgen. Bei fälligen Vorstandsneuwahlen soll die Mitgliederversammlung für den Monat des Amtsablaufes, spätestens für den Folgemonat einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- 2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 20 Tagen liegen. Zur Fristwahrung und ordnungsgemäßen Einberufung genügt die Absendung der Ladung unter der letzten, dem Verein mitgeteilten Mitgliedsanschrift. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post bekommen. Gegenstand der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind die mit der Ladung mitzuteilenden Tagesordnungspunkte. Soweit einzelne Mitglieder Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung stellen wollen, sind diese mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung auf der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- 3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder im Falle der Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Leitung der Versammlung insgesamt oder teilweise auf ein anderes Mitglied übertragen.
- 4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder nach Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder. Für Mitglieder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr kann das Stimmrecht nur durch den/die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung des Stimmrechts durch das Mitglied möglich, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter vorgelegt wird.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen oder ungültigen Stimmen.

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall mit Mehrheit eine Geheimabstimmung beschließt.

§ 7 Vereinsjugend

- Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig; sie ist berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung zu geben.
 Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- 2. Der Jugendwart wird durch die Versammlung der Vereinsjugend gewählt.
- Abstimmungen in der Jugendversammlung erfolgen nach Maßgabe der Jugendordnung.
- 4. Die Vereinsjugend ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 8 Haftungsausschluss des Vereins

Für aus dem Vereins-, insbesondere Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs-, Ausbildungs- und Ausflugbetrieb entstehenden Schäden und etwaigen Sachverluste, auch in den Räumen des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 9 Kassenprüfung

- 1. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer nebst Ersatzprüfer zu bestellen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2. Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Bericht an die Mitgliederversammlung.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Dieser Beschluss bedarf nach Ablauf von drei Monaten einer Bestätigung durch eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Mehrheit. Zu beiden Versammlungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tauchsports.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.12.2009 beschlossen und am 13.4.2010 in das Vereinsregister eingetragen.